



L3



32
309.



Sächsischer Durchlauchtigste Chur - Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, &c.
unser gnädigster Herr,

haben für das herannahende

1783^{ste} Jahr

in der sub A. beygedruckten Anfüge, die

Land - Brand - und Pfennig - wie auch Quatember -
Steuern, nicht minder

Imposten von Stempel - Pappier, und
Spiel - Charten, ingleichen

Personen - Steuer und Mahl - Groschen

anzuschreiben, und uns zu beschließen geruhet, sämtlichen in den

Thüringischen Creysß

einbezogenen Herren Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft
und Städten, wie auch Herren Amts - Stadt - und übrigen Steuer - Einneh-
mern zu genauester und pflichtschuldigster Beobachtung bekannt zu machen,
daß

1.)

4. Exemp. Uchteris inf. d. 13. Jan.
1783. *[Signature]*



I.)

die bewilligten

Tranf. Steuer
er. Abgaben,

Tranf. Steuern

wie bisanhero in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vor-
geschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen sind, und

von inländi-
schen Bieren,

a.) von jedem **Vaße inländischen Braun- u. Bieres**
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem **Vaße inländischen Weiß- u. Bieres**
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden
Leichten oder sogenannten Halb- u. Biere, das sonst Geordnete, nach dem be-
stimmten Satze zu entrichten ist.

Dahingegen es, in Ansehung des

von ausländi-
schen Bieren,

ausländischen Bieres,

bey der jetzherigen Verfassung und Observantz, nach welcher

c.) **Ein Thaler und Sechzehn Groschen,** von jedem
Vaße Braunen, und

d.) **Zwey Thaler und Zwölf Groschen,** von jedem
Vaße Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen sind, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

e.) die vor dem **Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728.**
vorgeschriebene

ordi-

Ordinaire Wein = Steuer,

ordinaire
Wein = Steuer,
er,

nicht minder

f.) die bey dem Land = Tage 1742. zuerst erhohete und bey nachherigen Land = Tagen continuirte

Neue Wein = Anlage

neue Wein
Anlage.

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift der dierhalb emanirten Ausschreiben, zwar ferierhin einzubringen, jedoch, in Ansehung der darüber zu stellenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Höchstse Ausschreiben außs Jahr 1764. befalet.

In Betreff der Abgabe von

ausländischen Brantweine,

Brantwein =
Steuer,

welcher in die Chur = Fürstliche Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

- g.) Zwey Thaler und Zwölff Groschen, von jedem Eymmer einfachen ordinairen Brantweins, und
- h.) Vier Thaler = vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von den Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion. erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck = Steuer = Rechnungen jeder Frist, wie bereits vorhin angeordnet worden ist, mit eingebracht, und bey der Haupt = Summe, gleich der neuen Wein = Anlage, recapituliret werde.

Zu Berechnung der bisher bemerkten verschiedentlichen Francksteuer = Abgaben, in den satzsam bekannten Fristen, werden



Dem *Sitzergulde* *Uchteritz*

Franchsteuer:	auf die Frist Quasimodogeniti der	17. Martii	} 1783.	
Einrechts- mungs- Fris- ten.	-	-		-
	-	-		-

hierdurch anberaumer.

Es sind daher, bey Vermeydung der auf unterlassene Einrechnung ge-
setzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler, =
Etrole, die erhobenen Gelder samt unverrückten Belegen und zugehörigen
doppelten Registern, so

zur Frist Quasimodogeniti mit dem	28. Febr.	} 1783.
-	-	
-	-	

von jeder Franchsteuer: Einnahme im Crepse abgeschlossen werden müssen, an
uns abzuliefern, und in diesen Franchsteuer-Abgaben, einige Reste, als der
Verfirma ohnehin ganz entgegen, bey Vermeydung eigenen Erfasses, durch
aus nicht zu gestatten.

Verfertigung
neuen Bier-
Crepse nach
DresdnerGe-
lände, Aiche
und Ohme,
ingleichen
Einrichtung
des bereits
vorhandenen
auf Dresdner
Gebäude, Aiche
und Ohme.

Ihro Ehr. Fürstl. Durchl. gemeinste, auf völlig gleiches,
mithin nach Vorschrift des erläuterten Franchsteuer-Ausschreibens d. d. Dres-
den am 16. Januarii 1747. Capite VII. lediglich auf Dresdner Gebäude,
Aiche und Ohme festzusetzendes Biergedöse, sowohl was künftig neu zu setz-
gendes als bereits vorhandenes anbetrifft, gerichtete, und in dem sub A.
abgedruckten Ausschreiben von den Worten:

Obgleich in den erläuterten Franchsteuer-Ausschreiben vom 16. Ja-
nuarii 1747. anderweit ic.

an, bis zu den Worten:

Damit nun diesem Unsern Steuer-Interesse so nachtheiligen Unge-
büßnisse auf die Zukunft wirksamst vorgebeuget werde:

entf.

enthaltene Willens-Meynung wollen wir künftlichen Eöbl. Gerichte: Obrigkeit- ten, Böttcher-Meister und Brauenden, zu genauer Beilefung und pünktlicher Nachsehung wohineynend empfohlen haben, maßen wir befehligt sind: denen Eöbl. Räten in Städten sowohl, als denen Eöbl. Gerichte: Obrigkeit- ten auf dem Lande, ingleichen denen Böttchern, nicht minder den Brauenden selbst die genaueste Beobachtung und Befolgung berühmten Capituli VII. des erläuterten Brancksteuer-Ausschreibens de anno 1747. nachdrücklich einzuschärfen, mit dem Hinzufügen, daß

1.) zu derer Eöbl. Gerichte: Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, eigener Verantwortung ausgesetzt bleibt, wenn Jhnen, daß, nach Publication der gegenwärtigen Landesherrlichen Anordnung, durch Ihre Vernachlässigung, unrichtiges Biergewäße, in die unter Ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Orte eingebracht und gebraucht worden sey, wird beymessen werden können; daß

2.) die Böttcher, Meister und ihre Aeltesten mit der ihnen in Capite VII. des erläuterten Brancksteuer-Ausschreibens angedroheten Strafe des Fünf Thalern, = = von jedem Etücke unrichtigen Biergewäße zum ersten Male, und bey Verlust des Handwerks zum andern Male, auf den feinen Uebertretungs-Fall, ohnmachtbleiblich belegt; für jedes Etück solchen Biergewäße hingegen, worauf der Name des Böttcher-Meisters berechtigt respective dem Stadt- Zeichen, oder dem Namen der Gerichts: Obrigkeit des Orts, wo das Gewäße aemacht worden, nicht eingebrannt zu befinden, derselge Brauende in Städten oder auf dem Lande, der sührohin solch unbezeichnertes Gewäße erkaufet, oder auf andere Art an sich gebracht haben wird, ohne Ansehen der Person, und ohne Atrendirung etlichen dierfürigen Vorwands, mit Fünf Thalern, = = bestrafet werden sollen. Daß

Strafe des
Böttcher-
Meister.

Strafe des
Brauenden
selbst.

3.) die Brauenden in Städten und auf dem Lande zu verfassungsmäßiger Einrichtung des bereits in Vorrath habenden alten Biergewäße, auf Dresdner Gebäude, Wäße und Ohme, sonder Zeit- Verhülft verbreiten, das darunter befindliche unbezeichnete Gewäße durch den künftigen Böttcher-Meister, dem sie die Rectification ihres Biergewäße übertragen werden, in der oben bemerckten Maasse bezeichnen lassen, und dabey gewärtig seyn sollen, daß, wenn nach Verlust von spätestens einem halben Jahre, mithin binnen hier und Johannis nächstkommenden 1783ten Jahres, die vorstehend anbefohlene verfassungsmäßige Einrichtung des Biergewäße nicht erfolget seyn wird, alsdenn mit Einbringung der bestimmten Strafe von Fünf Thalern, = = für jedes in der vorgeschriebenen Maasse nicht bezeich-

Præcelsiv-
sche Prüf, zu
verfassung-
mäßiger Ein-
richtung des
bereits vor-
handenen
Biergewäße,
auf Dresdner
Gebäude, Wä-
ße und Ohme.

B

Gemäß des
Straf: Aus
theils, wegen
entdeckten ver
schungewies
drüben Bier
gefäßes.

bezeichnetes Biergefäße an Dosen, Vierteln, Tonnen, auch halben Tonnen, wieder sie, die Blauenden, denen das Gefäße zugehörig (jünemal die Böttcher, die das Gefäße mit Embrennung ihres Namens, und nie es sonst erforderlich, bezeichnet, für die Richtigkeit des Gefäßes bey der in ost allegirten Cap. VII. des erläuterten Franckfurter: Ausschreibens de anno 1747. gesetzten Strafe, amoch besonders zu halten haben) ehufelbar verfahren, von solcher Strafe auch, dem Franck: Steuer: Revisor, oder dem Bier: Aufseher des Orts, so wie jedem andern, durch welchen die Anzeige verfassungswidrigen Biergefäßes geschehen wird, der Dritte Theil verabsfolget werden soll.

Offenheit
der Gerichts
Oberkeiten
in Ansehung
der bereits
verpflichteten
und künftig zu
verpflichten
den, beim
Brauwesen
concurrir
den Personen.

Hiernechst wollen **Ihro Chur: Fürstl. Durchl.** von sämtlichen Gerichts: Obrigkeiten dahin nachdrücklichst Veracht genommen wissen, daß nicht nur allen und jeden beim Brauwesen concurrirenden und deshalb berechtigt mit Pflicht belegten Personen, die ihnen, nach dem erläuterten Franckfurter: Ausschreibens d. d. Dresden am 16. Januarii 1747. und sonst zusehende Obliegenheit gungsam bekandt gemacht, sondern auch denen in Zukunft auf das Brauwesen zu verpflichtenden Personen, jedermal bey der Verpflichtung ein Exemplar von solcher Ausschreiben (wovon die Abdrücke bey der Chur: Fürstl. Hof: Buchdruckerey in Dresden in gunglamer Anzahl zu erlangen, und von da zu erhehlen sind) ausgehändiget, und nie fortan gehalten, in der Verordnungs Registratur, bey Vernehmung wahlmüthiger Zeugung, ausdrücklich mit angemerket werde.

Einschreibung
der Registra
toren, über
erfolgte Ver
pflichtung da
beim Brau
wesen con
currirenden
Personen, statt
bisheriger
Pflicht Schei
ne.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß fürs Künftige, bey vorgehenden Veränderungen mit denen beim Brauwesen concurrirenden Personen, nicht, wie hithero von theils Orten geschehen, diese Pflicht: Scheine eingereicht sind, vielmehr müssen die Verordnungs: Registraturen in besagter Abschrift den Franckfurter: Registrern deposittet, in allen nachfolgenden Einschreibungs: Registraren aber die Lage der erfolgten Verpflichtung, und in welcher Zeit die diesfälligen Registraturen zur Crech: Einnahme eingereicht worden, ohnmachbleiblich bemerkt werden.

Die von des
nen Herren
Steuer: Ein
nehmer, de
nen Herren
General: Ac
cis: Einneh
mern, vorzu
legen

Wie denn auch sämtliche Herren Amts: und Stadt: oder sonstige Steuer: Unter: Einnehmer, zu Pflichtschuldiger Befolgung des **sub B.** angeordneten höchsten Befehls, nach welchem sie den Herren General: Accis: Einnehmern, die Einschreibungs: Specificationes desjenigen Bieres, so in Dörfschaften, welche ihr Bier: Bedürfnis aus den Städten zu erhehlen gewohnt
gen

gen sind, eingeschroten wird, auf jedesmaliges Verlangen, ohnweigerlich vorlegen sollen, hierdurch gebührend angewiesen werden.

gende Ein-
schränke Spe-
cificationes.

Nicht weniger wird denen **Esigbrauerey** die der Landes- und **Steuere-**
Verfassung entgegen laufende, und vorhin schon auf Höchsten Befehl vom 24. Oc-
tober. 1741. so unserm aufs Jahr 1742. erlassenen **Ersey Patente sub F.**
begedruckt ist, allgemein verbotene Fertigung des Kofens oder eines andern
Getränke, es werde nun solcher Kofens oder Getränke zur Haus- Consum-
tion, oder zum Verkauf abtrauen, bey der im Cap. XVII. des erläuterten
Franck. Steuer- Ausschreibens de anno 1747. mit Dreyßig Thalern :
und sonst auf das Kesselbrauen bestimmter Strafe empfindlich anderweit unter-
saget.

Die denen Es-
sigbrauerey,
bey nachhaf-
ter Strafe
gänglich un-
tersagte Fer-
tigung des
Kofens, oder
eines andern
Getränke
für.

Obwohl sämtliche Herren **Francksteuer- Revisores** auf die an uns er-
gangene und **sub C.** angedruckte Höchste Verordnung, mittelst unsers
schriftlichen Patents vom 16. Juli a. e. insonderheit die Grenz- Einnahmen,
zu Fertigung eines besondern, denen **Francksteuer- Registern** jeder Krupp bezuga-
stehenden Verzeichnisses über alle Geme, welche mit Stadt- Dörfern in diezige
Land ein- und über die Grenze gehen, anzuweisen, und ihnen wegen hiebey
zu beobachtender Modalitæet mit nöthiger Anleitung an die Hand zu geben,
beschrieben worden sind, wir auch, daß solches bewirket worden seyn wird,
nicht bezweifeln wollen; so finden wir doch nöthig, die diersehalb ergangene
Höchste Anordnung, noch besonders bekandt zu machen um dadurch der ge-
horfamsten Befolgung der Anordnungen um so mehr uns versichert halten zu
können.

Die von den
Grenz Ein-
nahmen zu fer-
tigende Ver-
zeichnisse über
ein- und über
die Grenze
gehende Weir-
ne.

Stiebergestalt enthält die **sub C.** begedruckte Haupt- Cassen- Er-
innerung, daß dem Höchsten Steuer- Ausschreiben vom 29. Novembris 1780.
so unserm **Ersey Patente** aufs 1781ste Jahr **sub A.** bebefügt ist, nach
welchen die **Gerichte, Obrigkeiten, Amts- und Stadt- Steuer- Einnahmere,**
in ihren zu übergebenden **Franck- Steuer- Registern** jeder Stitt, bey dem Ende
gedachter Register, pflichtmäßig attestiren sollen, daß von ihnen die bey der
Receptur der **Francksteuern** concurrirende Personen, ingleichen die **Franck-
steuer Aufsehere** oder in deren Ermangelung, eine der **Gerichts- Personen,** in-
tzuur der eingehenden

Die den
**Francksteuer-
Recepturen** zu
attestirende
Attestate.

freemden Weine und anderer ausländischen Geträncke,

anbefohlnemassen angewiesen und instruirt worden sind, nicht von allen Orten nachgelobet worden ist, daher wir pünktlicherer Befolgung in den künftigen Tranchsteuer - Einrechnungs - Registern uns gewis versehen.

II.)

Pfennig: und
Quatember -
Steuer: Ab-
gaben.

Ferner sind

Acht und Fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schock,

mit Inbegriff der vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaci, und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen, unter dem Nahmen der

Land - Steuer

bekanntem Sechzehn Pfennige (intuitu deren es, auß denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der dafelbst beschriebenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuer, nemlich an Acht Pfennigen, von jedem gangbaren Schock, sowol in dem Monat März, als in dem Monate Augusti bewilligtermassen einzubringen, solche jedoch zu denen Pfennig - Steuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden soll, verbleibet) und

Neun und Bierzig Quatember

auf dem Lande,

dahingegen

Achtzehn und ein halber Pfennig, von jedem gangbaren Schock

und

Frei und Zwangig und ein halber
Quatember

in Accisbaren Städten,

nach Abzug der von der General-Consumtion- Accise liberirten werden den
Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatember- Steuern, nach Ablauf derer,
in dem, auß noch laufende 1782ste Jahr ergangenem Creys- Patente sub

⊙ beygedruckten Verzeichnisse, bestimmten Fristen, mithin pünctlich zu An-
fange jeden Monats, maßen die bisher verstatet gewesene 14 tägige Nachsicht,
weiter nicht zugehien werden darf, neben der, als ein Surrogatum der
auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember,
von den Accisbaren Städten zu leistenden

Verfall- Zeit
der Pfennig-
und Quatemb-
ber- Steuern.

III.)

Mahl- Groschen- Abgabe,

nach Vorschrift des diesfallsigen Ausschreibens vom 10. Decembris 1766. und
derer sonstigen auf diese Abgabe Bezug habenden Höchsten Anordnungen, zu
entrichten und an uns anhero und nach Raumburg, in tägigen unverzessenen
und Mandatsmäßigen Münz- Sorten abzuliefern, maßen wir, nach Ablauf der
gelehten Fristen, mit den vorgeschriebenen Zwangs- Mitteln, zu Vermeidung
Selbst- Erlases, gegen die sämmtlichen Orte unabweibend verfahren, nicht
weniger von denerseligen Gerichts- Ordiarthen und Steuer- Einnehmern, wel-
che bey dem Ablauf des künftigen Jahres, die in duplo erforderlichen Pfennig-
und Quatembersteuer- Einrechnungs- Register und Rechnungen zu gehöriger
Zeit und längstens

Mahlgroschen
Abgabe.

den 15ten Januarii 1784.

an uns nicht werden eingereicht haben, die bestimmte Strafe von Zwan-
zig Thalern, = = sonder Nachfrage erfordern, und da nöthig, durch
Zwangs- Mittel einbringen werden.

Strafe wegen
nicht zu achts-
riger Zeit u.
berachener
Einrechnungs-
Register.

⊙

Von

Wich. Schäd.
den **Begnädig.**
gungen.

Von **Ihro Chur. Fürst. Durchl.** nach mehrern Inhalte des

sub E. nachbefindlichen Höchsten Befehls, gefaltn gnädigsten Entschließung, daß die bisher denen Contribuenten, durch Einß der Quatembersteuer, vergüteten Viehschäden Begnadigungen, sürohin, und zwar von und mit Anfang nechstfolgenden 1783sten Jahres, nicht nur nach denen, im Verhältniß der verlohrenen Stücke an Pferden und Rindvieh, in Vorschlag gekommenen fixen Geld. Quantis reguliret, sondern auch aus der Creß. Quatember. Steuer. Case, beyrn Abschluß jeder Jahres. Rechnung daar, jedoch also bezahlet werden sollen, daß der von denen Calamitosen etwa verbliebenen Eßock. und Quatember. Steuer. Rest in Abzug gebracht, und sofort daar berichtiget, überhaupt aber bey Fällen, wo die Begnadigungen den Betrag der Einjährigen Steuern des Calamitosen überschreiten, die Zahlung nur auf dieses Jahres Ertrag bewerkstelliget, das Residuum aber allererst in dem nechstfolgenden Jahre vollends vergütet werde, haben wir sämtliche Gerichts. Obrigkeiten und Herren Be. mie benachrichtigen und zugleich veranlassen sollen, ihre, über erfolgte Viehschäden, zu erstattende gehorsamste Berichte, jedesmal, nach Margabe des hier **sub O** angefügten tabellairischen Formulars, zugleich unter Beobachtung dererzigenen Punkte, die dabey als Notanda **sub B** und Observanda **sub G** noch besonders aufgeführt worden sind, auf das genaueste einzurichten.

Vermendung
processualischer
Wettläufigkeiten
und unzulässiger
Kosten, bey Einbringung
der
Steuern: auch
zweckmäßige
Anlegung der
Execution.

Es wird auch sämtlichen öbbl. Gerichts. Obrigkeiten und Herren Steuer. Einnehmern, nach dem Höchsten Extractsweise **sub F.** angedruckten Rescripte, die genaueste Befolgung dessen, was bey Einbringung der Steuern, wegen Vermendung processualischer Wettläufigkeiten und unzulässiger Kosten, und wegen zweckmäßig anzulegender Execution, in dem Höchsten Generalien, Mandate, Rescripte und Steuer. Aufschreiben, d. d. 7. Jul. 1734. 13. Januarii 1735. 26. Novembris 1764. und 9. Novembris 1772. so unsern Creß. Patenten, aufs 1735ste Jahr **sub C.** aufs 1738ste Jahr **sub U.** aufs 1765ste Jahr **sub A.** und aufs 1773ste Jahr **sub D.** beygedruckt sind, gemeinest disponiret worden ist, hiersdurch eingeschärfet.

Die auf **Sechs Jahre** prorogirt

IV.)

IV.)

Imposten vom Stempel = Pappier, und Spiel = Charten,

Imposten vom Stempel Pappier und Spiel = Charten.

sind in der Maasse, wie in den verschiedenen Impost - Ausschreiben, und besonders in den Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, woben auf den Gebrauch einer jeden ungesiempelten fremden oder inländischen Spiel = Charten die

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern =

festgesetzt bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne Nachsicht ein gebracht werden soll.

Strafe, wegen Gebrauchs ungesiempelter Spiels Charten.

V.)

Wegen der

Personen = Steuer

Personen Steuer = Abgabe.

bemendet es allenthalben bey demjenigen, was inwieit sothaner Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendiciren resp. Classification und alphabetischer Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher, durch speciellere Verordnungen, abachändert worden ist. Jedoch können wir nicht entschribt seyn, wegen Fertigung der Personen = Steuer Reghler, dasjenige, was, unter Bezeichnung auf die dem

Genauere Fertigung der Personen = Steuer Reghler,

Creutz = Patente aufs 1777ste Jahr sub D. angefügten General = Monita angeordnet worden ist, nemlich:

- a.) alle und jede Veränderungen mit den Contribuenteen, so wie insonderheit mit dem Gelinde, bey jeder Nummer sogleich im Reghler, hiutänglich anzuzeigen und nachzuweisen; auch
- b.) wenn Grundstücken, durch Absterben des bisherigen Besizers erlediget werden, die sämtlichen Erben davon, und wo solche contribuirend, deutlich anzugeben,

nochmals anhero zu wiederholen, maßen man, daß hierauf, bey Fertigung der Register, besonders auf dem Lande, wo selbige vom Schuldner, Richter oder Einnehmer besorgt zu werden pflegen, die gebührende Rücksicht nicht genommen worden ist, nur gar zu oft wahrnehmen, und bey Examination solcher unvollständigen Register, durch Aussetzung wettläufiger Erinnerungen, viele Zeit verschwenden müssen.

Die Einbringung derer,

VI.)

Einbringung der Steuer-
Reserven vor
riren Bewilligungen,

auf die letztere mit Ablauf des 1781sten Jahres zu Ende gegangenen sowohl vorige Bewilligungen, verbliebenen Steuer-Reserve, werden sich sämtliche übrige Gerichts- Obrikeiten und Herten Steuer- Einnehmere, unter Beobachtung der hierbei nöthigen Bedachtsamkeit, und nach Anleitung unsrer dieserhalb im Creyß- Patente aufs 1778ste Jahr gemachten Bemerkungen, pflichtschuldigst empfohlen seyn lassen, auch die erhobenen Land- Pfenning- und Schock- wie auch Quatember Steuer- Resergelder, nebst denen in duplo zu fertiggenden

Reß- Rechnungen,

in welchen jede Art der Rückstände forsältigst zu separiren und in Einnahme so wohl Ausgabe besonders zu berechnen ist, auf,

den 30. Junii 1783.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler s. Strafe, an uns anhero und nach Naumburg, abzuliefern und einzureichen, auch sothanen Reß- Rechnungen, wenn baare Ablieferung ausfällt, besondere Specificationes, woraus zu erschen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was vor Resse, nemlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Abzahlung geschehen ist, jedesmal mit bezzufügen.

Auch

Auch haben Inhabts der sub G. & H. benachenden gnädigsten
 Befehlte, das Ihre Chur - Fürstl. Durchlaucht das durch die Be-
 förderung Höchst Ihre nunmehrigen Conferenz - Ministre Herrn Deides
 Carl Grafens von Einsiedel Excellenz, erledigte Directorium im Höhent
 Ober - Steuer - Collegio dem zeitberigen Vice - Ober - Steuer - Directori Herrn
 Carl August von Schönberg, nicht weniger die erledigte Frankfurter und Do-
 natic - Gelder Haupt, Cassierer Stelle Herrn Johann Christoph Königern, in
 Gnaden zu übertragen geruhet haben, sämtlichen Herren Steuer - Bedienten,
 und Einnehmern hierdurch erlöhen sollen.

Uebriens sind wir der Bekandtmachung gegenwärtigen Patents so
 wohl, zur Vergewisserung von erfolgter richtiger Insinuation, sämtlicher Her-
 ren Stände, Pöbl. Gerichts - Obrigkeiten, Herren Steuer - Revisoren und
 Einnehmer Unterschritten, behörigen Orts, gewärtig, und Denenelben zu alle
 len gefälligen Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensatz den 16. Decembris 1782.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
verordnete Einnehmere der Land - Franck - Pfennig -
und Quatember - Steuern im Thüringischen Creyße.

- (L.S.) Lebin Friedrich von der Schulenburg.
- (L.S.) Der Rath daselbst.
- (L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.
- (L.S.) Johann Gottfried Meyer.

D

A.

A.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.
Chur - Fürst &c.

Sterke und liebe getreue; Demnach die Nothdurfft erfordert, daß
für das herannahende 1783ste Jahr, die Tranksteuern, nicht
minder die Land- und Pfennig- Steuern so von jedem gangbaren Schaf-
ste zu erheben, dann die Quartener- Steuern, die Imposten von Stem-
pelpapier und Spiel-Charthen, die Personensteuer, sowohl endlich der
Mahlgrotschen in Städten, nach der, bey letztem allgemeinen Landtage,
zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, inslei-
chen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Mi-
litz, und zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger Landes Bedürf-
nisse, auch anderer von Einer getreuen Landschaft angewiesener Ausgaben,
unterthänigst erfolgten - und in dem Landtags Abschiede vom 18. Martii
1781. gnädigst acceptirten Haupt Bewilligung gewöhnlichermaassen aus-
geschrieben worden;

Als bleibet euch zu solchem Ende Nachsehendes zur gebührenden
Nachs.

Nachachtung und Veranstaltung des weiter Nöthigen hierdurch unterhalten:

Die von der getreuen Landschaft bewilligten

Brand - Steuern

sind, wie bis anhero in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen, und ist

a.) von jedem **Wase inländischen Braun - Bieres**

Ein Thaler und **acht Groschen,**

b.) von jedem **Wase inländischen Weiß - Bieres**

Ein Thaler und **zwoß Groschen,**

degleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb - Biere, das sonst Weidwete, nach dem bestimmten Sage zu entrichten.

Dahingegen es in Ansehung des

ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und **sechsehen Groschen,** von jedem

Wase Braunen, und

Zwey Thaler und **zwoß Groschen,** von jedem

Wase Weißen = dergleichen Bieres,

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein - Steuer,

nicht minder

d.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhobete und bey nachherigen Landtügen continuirte

Neue Wein - Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer die serhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1762. befoget.

In Betreff der Abgabe

c.) von

ausländischen Branteweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler und Zwölff Groschen, von jedem
Cymer einfachen ordinairen Branteweins, und
Vier Thaler, vom Cymer abgezogenen, ingleichen
von denen Liqueurs

genommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Trauffsteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und

und bey der Haupt-Summe gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Ob auch gleich in dem erläuterten Tranksteuer-Ausschreiben vom 16. Januar 1747. Capite VII. anderweit gemeinest angeordnet worden, daß, weil die Trank-Steuer nach dem Capite II. gedachten Ausschreibens, auf Dresdner Gebüde, Aiche und Ohme festgesetzt bleibe, zu Aufhebung aller an dem Biergebüde hin und wieder befindlichen Ungleichheit und Abwendung des hierunter für die Steuer erwachsenden Nachtheils, die Wöttger durchs ganze Land, bey Fünf Thalern Strafe von jedem Stück zum ersten Male, und bey Verlust des Handwerks zum andern Male, wenn einer oder der andere hierwieder handelt, alles neue Biergebüde an Kuffen oder Dreylingen, Wasen, Vierteln und Tonnen, nach keinem andern als Dresdnischen Gebüde machen, und nebst dem Stadt-Zeichen, alswo es gefertigt, ihren Namen darauf brennen sollen: Ob schon, ferner, nach ersagtem Cap. VII. die Ráthe in Städten ihre Over-Aeltesten der Büttner-Zunft bey ihrer gewöhnlichen Handwerks-Vereidung, wo solche üblich zugleich mit dahin zu verbinden angewiesen sind, daß sie weder selbst ander Bier-Gebüde als nach Dresdnischen Gebüde machen, noch andern ihren Mithelfern unrichtiges und von Dresdner Gebüde abweichendes Bier-Gebüde zu fertigen verstaten wollen:

Und ohngeachtet übrigens in mehrangeregtem Cap. VII. des erläuterten Tranksteuer-Ausschreibens de anno 1747. wiederholt disponiret ist, daß die Wöttger auf dem Lande, welche nicht mit den Städten Innung hatten, kein Bier-Gebüde zu machen befügt seyn, diejenigen aber, so mit in derer Städte Innungen begriffen, das ihnen solchen Falls zu fertigen nachgelassene Bier-Gebüde, bey Vermeidung obbemerckter Strafe nach Dresdner Gebüde einrichten, und mit ihrem Nahmen und der Obrigkeit des Orts, wo sie sitzen, zeichnen sollen:

So hat sich jedoch seitßer bey verschiedenen Gelegenheiten veroffenbaret, daß dem allen entgegen, sowohl in Städten unrichtiges und nach Dresdner Gebüde nicht gefertigtes Bier-Gebüde, als auch auf dem Lande an Orten, wo Bier gebrauen und ausgesproten wird, dergleichen von Dresdnern Gebüde differirendes und um der Bier-Kundschaft solcher Brauenden und Versprotenenden, die auf richtig Gebüde

C

halten,

halten, Abbruch zu thun, gemeinslich weit größeres und das im Capit.
II. des erläuterten Franck-Steuer-Ausschreibens bestimmte Maas sehr
übersteigendes Bier-Gewäße geführt werde.

Damit nun diesem Unserm Steuer-Interesse so nachtheiligen Ange-
hörnisse auf die Zukunft würcksamst vorgebeuet werde; So ist denen Rät-
hen in Städten sowohl, als denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande,
ingleichen denen Böttgern, nicht minder denen Brauenden selbst, die ge-
naueste Beobachtung und Befolgung mehrberühreten Capitis VII. des er-
läuterten Francksteuer-Ausschreibens de anno 1747, nachdrücklich einzu-
schärfen, mit dem Hinzufügen, daß

1.) zu derer Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lan-
de, eigener Verantwortung ausgesetzt bleibe, wenn ihnen, daß, nach Pu-
blication gegenwärtiger Anordnung, durch ihre Vernachlässigung unrich-
tiges Biergewäße, in die unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Orte ein-
gebracht und gebraucht worden sey, mit Grunde würde beygemessen wer-
den können, daß

2.) die Böttger-Meister und ihre Aeltesten mit obiger ihnen an-
gedroheten Strafe auf den fernern Uebertretungsfall, ohnmachleiblich be-
leget, für jedes Stück solchen Biergewäßes hingegen, worauf der Nah-
me des Böttger-Meisters benehrt resp. dem Stadt-Zeichen, oder dem
Nahmen der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Gewäße gemacht wor-
den, nicht eingebrannt zu befinden, derjenige Brauende in Städten oder
auf dem Lande, der süßrothn solch unbezeichnetes Bier-Gewäße erkaufet,
oder auf andere Art an sich gebracht haben wird, ohne Ansehen der Per-
son, und ohne Attendierung einigen desfalligen Vorwands, um Fünf
Thaler bestrafet werden solle. Daß

3.) die Brauenden in Städten und auf dem Lande zu versakungs-
mäßiger Einrichtung des bereits im Vorrathe habenden alten Biergewäßes
vorder Zeit-Verlust verschreiten, das darunter befindliche unbezeichnete Ge-
wäße durch denjenigen zünftigen Böttgermeister, dem sie die Rectification
ihres Biergewäßes übertragen werden, in der supra bemeldeten Maße bes-
zeich-

zeichnen lassen, und dabey gewärtig seyn sollen, daß, wenn nach Verfluß von spätestens einem halben Jahre, mithin binnen hier und Johannis nächstkommenden 1783ten Jahres, die vorkehend anbe- sohnte verfassungsmäßige Einrichtung des Biergebüßes nicht erfolgt seyn wird, alsdann mit Einbringung der bestimmten Strafe von Fünf Thä- tern für jedes in der vorgeschriebenen Maaße nicht bezeichnetes Bierge- büße an Waßen, Vierteln, Tonnen, auch halben Tonnen wider sie, die Brauenden, denen das Gebüße zugehörig (intemal die Würtzer, die das Gebüße mit Einbrennung ihres Nahmens, und wie es sonst erforderlich, bezeichnet, für die Nichtigkeit des Gebüßes bey der in oft allegirten Cap. VII. des erläuterten Tranck-Steuer-Ausschreibens de anno 1747. ge- setzten Strafe, annoch besonders zu haften haben,) ohnfehlbar verfahren, von sothaner Strafe auch, dem Trancksteuer-Revisor oder dem Bier-Ausse- her des Orts, so wie jedem andern, durch welchen die Anzeige verfassungsg- widrigen Biergebüßes geschehen wird, der 3te Theil verabsfolget werden solle.

Und da Wir in Erfahrung gebracht, daß nicht nur von diesen zum Brauwesen gehörigen und auf das erläuterte Trancksteuer-Ausschreiben de anno 1747. verpflichteten Personen verfehlet worden, wie ihnen der Inn- halt gedachten Ausschreibens gänzlich nicht bekannt gemacht worden sey, sondern daß auch sogar bey verschiedenen Gerichten das Ausschreiben qua- sitionis gänzlich ermangele; So haben die in solchem Fall sich befindenden Gerichtsobrigkeiten auf ungesäumte Anschaffung obangeregten erläute- ten Trancksteuer-Ausschreibens, von welchem bey hiesiger Hofbuchdrucke- rey annoch Abdrücke in gungamer Anzahl zu erlangen seyn werden, pflicht- schuldigst Bedacht zu nehmen, und nächstdem dafür, daß allen und jeden beym Brauwesen concurrirenden und deßhalb bereits mit Pflicht belegten Personen, die ihnen nach solchem erläuterten Tranck-Steuer-Ausschrei- ben und sonst zusehende Obliegenheit gungsam bekannt gemacht, denen in Zukunft auf das Brauwesen zu verpflichtenden Personen aber, jedesmal bey der Verpflichtung ein Exemplar von dem erläuterten Tranck-Steuer- Ausschreiben de anno 1747. ausgehändiget, und wie solches geschehen, in der Verpflichtungs-Registratur ausdrücklich mit angemerket werde, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung gebührend Sorge zu tragen.

Diemeil auch bey uns angezeigt worden, daß verschiedene Ehig,
brauer

brauer bis anhero sich unterfangen haben, der Landes- und Steuer-Verfassung entgegen, bey jedesmaligem Eßigbrauen auch Hofend zu verfertigen, wodurch nicht nur Unser Trank- Steuer- Interesse geschmälert, sondern auch zu allerhand nicht zu überschenden Mißbräuchen Anlaß gegeben wird: So ist denen Eßigbrauern die Fertigung des Hofends oder eines andern Getränckes, es werde nun solcher Hofend oder Getränke zur Haus-Consumtion oder zum Verkauf gebrauen, bey der im Cap. XVII. des erläuterten Tranksteuer-Ausschreibens mit Dreyßig Thalern und sonst auf das Kesselbrauen bestimmten Strafe ernstlich zu unterfagen.

Demnächst sind

auf dem Lande,

Acht und **Fünffzig Pfennige** von jedem
gangbaren **Schocke**,

mit Innbegriff derer vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen unter dem Namen der Land-Steuer bekannten **Sechzehn Pfennige**. Inwieviel deren es, aus denen im Ausschreiben außs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen bey der daselbst beisehenen Anordnung, daß, obichon der Betrag dieser Landsteuern, terminlich an **Acht Pfennigen** von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März, als in dem Monat August bewilligtermassen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in **Eine** Rechnung gebracht werden solle, verbleibet)

und

Neun und **Wierzig Quatember**,

hingegen

in accisbaren Städten,

Fünf und **Fünffzig Pfennige** von jedem
gangbaren **Schocke**

und

und

Sechs und Bierzig Quatember

in so weit solche Schock- und Quatember- Steuern, nicht, wie zeithero von der General- Consumtions- Accise übertragen werden,

neben dem

als ein Surrogatum von Drey Pfennigen und Drey Quatembem bey gedachten Städten nach Vorschrift des Wahlgroßen- Ausschreibens vom 10. Decembris 1766. und derer sonstigen desfalligen Anordnungen noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden

Maß = Groschen

nach denen mit dem Steuer- Ausschreiben pro anno 1782. hinausgegebenen, gedruckten Verzeichnissen zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre prorogiret

Imposten vom Stempel = Pappier, und Spiel = Charten,

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost- Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berechnen, wor bey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spiel-Charte, die

vierfache Strafe an Zwanzig Thalern

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht eingebracht werden soll.

§

De-

Wegen der

Personen - Steuer

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was inwiewit solcher Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannerhero an euch hierdurch gnädigt, ihr wolleet wegen sämtlicher vorbenannter Steuer - Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezickten Ständen von Praelaten Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, auch denen besetzten Inter-Circeln, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer - Anlagen sowohl überhaupt, als die Schock- und Quatember - Steuern insbesondere zubehörtiger Zeit und zwar letztgedachte Schock- und Quatember - Steuern in denen bey obigen Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch so viel die accisbaren Städte anlanget, mit Wegfall deßjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember Steuern die General-Consumtions-Accise der Verfassung nach, monatlich in volle überträgt, und in mehr erwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen - unverrauffenen und mandatmäßigen Münz - Sorten einbringen, was sie selbst dazu zu contribuirem schuldig sind, richtig befragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs - Termine, welche ihr auch selbst behörig abzuwarten habet, bey Vermeidung der auf den Unverleibungsfall gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registrern, baarem Gelde und unverweifflichen Belegen an euch einliefern, die verbliebenen Steuer Reste letztverfloßener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der

hier:

hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglic, beytreiben, in Trank-Steuer
 en, worinnen, der Verfassung nach ohnehin keine Beste siat finden, et
 nige Rückstände bey Vermeidung eigenen Erfages nicht verhängen lassen,
 und hierbey und sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber
 allem dem, was in zehtherigen General- und Particular- Ausschreiben an
 befohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, ob
 liegender Schuldigkeit nach, auß genaueste beobachten und ins Werk
 richten sollen.

Wobey aber auch ihr, allerseits Contribuanten zu Leistung alles dessen,
 was sie Obstehendem gemäs, zu leisten verbunden sind, gebührend anzu
 halten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung
 Selbst-Erfages, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf
 derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die über obangeregte
 Steuern und Abgaben abzuschließende Creys-Aussäge samt zugehörigen
 Stände Registern und pafflichen Belegen in denen vorgeschriebenen Fristen
 bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall ebenermasen gesetzten
 Zwanzig Thaler Strafe an die Steuer Haupt-Cassen richtig ein
 zufenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quaternern den Ver
 trag von

Zwey und Funfzig Pfennigen und Sechs Quaternern

neben sämmtlichen Trank-Wein- und Brantwein-Steuern, auch Imposten
 zur Steuer Credit-Casse, dagegen die von denen annoch verbleibenden

Sechs Pfennigen und Drey und Bierzig Quaternern

558

samt resp. Maßgroßten auch der Personensteuer Abgabe eingehenden Gelder zu denen respectiven Steuer-Haupt Casen, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer Buchhalterey assigniret werden dürften, behörig abzuliefern und übrigen auch denen, vor Eintritt jeder Leipziger Oster- und Michaelis Messe, wegen derer zu fertigenden und zu mehrerer sagter Ober-Steuer-Buchhalterey einzureichenden Rechnungs-Abschlüsse und sonst, an euch besonders ergehenden Vorbeschieds-Befehlen, unter fernerer Beobachtung dessen, was diesfalls inwita derer Leipziger Neujahrs-Messen durch Unser Rescripte vom 30. Decembris 1776. beliebt worden, gemäß zu bezeigen habt.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 28. Novembris 1782.

Carl August von Schönberg.

An die Thüringische Erceße
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben auf
das Jahr 1783. betref.

praef. d. 9. Decembr. 1782.
praef. d. 12. Decembr. 1782.

Christian August Kunze.



B.

von **WWS** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, &c.
 Chur - Fürst &c.

Sester und liebe getreue; Nachdem nöthig seyn will, daß denen
 General - Accis - Einnehmern, zu Uebersetzung desjenigen Die-
 res, so in Dorfschaften, welche ihr Bier-Bedürfnis aus denen Städten
 zu erhöhen gezwungen sind, eingeschrooten wird, ein sicheres Anhalten ver-
 schafft werde, und Wir hierzu, die über einen jeden Ort, mit Bezie-
 hung auf die eingegangenen und der Creys-Einnahme nachher, zu Exa-
 mination derer Tranchsteuer-Rechnungen dienenden Bier-Lade-Zettel all-
 terminlich gefertiget werdende Einschroote-Specification, wovon Ein
 Exemplar bey denen Unter-Einnahmen verbleibet, und worinnen das
 Quantum einer jeglichen Bier-Lieferung, der Ausschroote-Ort, der Tag
 und das Jahr, wenn das Bier ausgeschrooten worden, ingleichen der Ent-
 pfänger des Bieres aufgeführt zu befinden, bequem zu seyn erachten:

Gegeben zu Jena den 2ten Junij 1727. G. W. S.



Als begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur die Steuer-Unter-Einnahmen des Thüringischen Creyßes dahin, daß sie denen General- Accis-Einnehmern sothane Einschwoote-Specificaciones, auf jedesmaliges Verlangen, zu oberfertigem Behuf, vorlegen sollen, gebührend anweisen, sondern auch euch selbst dieser Unserer Anordnung, vorkommenden Falls, gemäs bezeigen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 28. Novembris, 1732.

Carl August von Schönberg.

An die Thüringische Creyß
Einnahme.

Daß denen General-Accis-
Einnehmern die Vier Einschwoote-Specificaciones, auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden sollen,

praef. d. 12. Decembr, 1732.

Christian August Kunze.

377.

C.

EXTRACT

Aus denen dem Thüringischen Creyße auf die
Friff Lucia 1773. ausgefekten Ober-Steu-
er-Cinnahme Erinnerungen.

25.

Creyß-Cinnahme,

Siehl, wie man verschiedentlich wahrgenommen, die an denen Grenz-
Orten dieses Creyßes aufgezeichneten Fracht-Briefe, von denen
über die Grenze in das Land gegangenen ausländischen Weinen nicht nur
zum öftern ganz unvollkommen angegeben worden, und daher, wann
man nach deren Angabe an denjenigen Orten, wo dergleichen Weine
hingegangen, mittelst ausgefekter Defecte, wegen deren Versteuerung und
Veranlagung, Nachfrage halten müssen, sehr wenige an solchen Orten
aufzufinden gewesen, sondern auch, da man theils den wahren Empfän-
ger eben so wenig als den Fahemann und die Zeit durch wen und wann
sie dahin gebracht worden, nach oberwehten Grenz-Specificationen angeben
können, oftmahlen die darum angestellten Untersuchungen am Ende ganz
fruchtlos eingestellt werden müssen, mithin wie leicht einzusehen dem
Aerario durch den Verlust an Wein-Steuer und Anlage ein großer Nach-
theil bisher jährlich zugewachsen;

So wird vermöge der beyhm Leipziger Creyße Lucia 1775. auf
diesfalls unterthänigst gethane Vorstellung, ertheilten Defects-Resolution,
die Thüringische Creyß-Cinnahme hierdurch veranlaßet, sämmtlichen Grenz-
Cinnahmen, als zu Eckardtsberga, Neustemmingen, Wunderleben u. s. w.
auf das förderfamste und genaueste aufzugeben, daß eine jede derselben
ein besonderes Verzeichniß über alle Weine, welche in jeder Friff bey der-
selben mit Fracht-Briefen ein- und über die Grenze gegangen und zwar
mit deutlicher Bemerkung:

G 2

I.)



- 1.) Der Quantität und Sorte,
- 2.) Wo, von wem und unter welchem Dato der Frachtbrief ausgestellt worden?
- 3.) An wen und wohin derselbe gerichtet gewesen?
- 4.) Des Fuhrmanns Nahmen, so den Wein geladen, und woher ersterer gewesen? Endlich
- 5.) Des Tages, wann der Wein über die Grenze gegangen, bes nebst der inwitu der Wein-Anlage gefertigten Rechnung an sie, die Creyß-Einnahme übergeben solle.

Zu fernern Verfolg in dieser Sache aber, wird dann wie obgedachte Resolution weiter erfordert, der Creyß-Einnahme selbst obliegen, sogleich nach Einlangung solcher Verzeichnisse, theils was die Weine, welche laut Frachtbriefes, in ihrem Creyße geblieben, anbelanget, ob dieselben auch an den angegebenen Orten zur Anzeige und Berechnung gekommen? sogleich in denen Rechnungen nachzuschlagen, und im Fall sie nicht daselbst aufzufinden, ohne Zeitverlust die nöthige Untersuchung zu Einbringung der Steuer auch nach Befinden der Strafe, anzustellen, theils diejenigen Weine, so in den Leipziger Creyß, insonderheit in die Stadt Leipzig gekommen, betreffend, der dasigen Creyß-Einnahme einen genauen und pflichtmäßigen Extract von mehr gedachten Verzeichnisse, als wehalb die nöthige Verfügung auch schon dahin geschehen, zu gleicher Untersuchung und Obliegenheit, ohne den mindesten Anstand, abzugeben; So wie nun diese Anordnung zu Vermeidung aller Unterschleife für die Zukunft, insonderheit, daß, daferne einer oder der andere der Fuhrleute und Empfänger, dergleichen intendiren wollen, derselbe bey Zeiten, und ehe die Sache durch die Länge der Zeit zu eruireu schwere oder gar ohnmächtig fallen möchte, auf frischer That ertappet werde, hohen Ortes erbetet worden; So versichert man sich sowohl Seiten der Creyß-Einnahme, als aller Grenz-Einnahmen der genauesten, förderlichsten und pflichtmäßigen Befolgung dessen. ic. ic.

Datum Dresden, am 20. Febr. 1782.

Chur-Fürstl. Sächsl. Ober-Steuer-Einnahme.

Ex-

325

D.

EXTRACT

Aus denen dem Thüringischen Creyße auf die Frist
Qualimod. 1781. ausgesetzten Tranck-Steuer-
Haupt-Cassen-Erinnerungen.

Generaliter.

Sermöge des ergangenen gnädigsten Generalis d. d. 29. Nov. 1780.
sollen die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Amts und Stadt-
Steuer-Einnehmere gehalten seyn, in ihren zu übergebenden Tranck-
Steuer-Registern ieder Frist, bey dem Ende gedachter Register, aufsa-
henden Pflichten gemäß zu attestiren;

Daß von ihnen die bey der Receptur derer Tranck-Steuern con-
currirenden Personen, ingleichen die Trancksteuer-Aufsichere, so
der in deren Ermangelung, eine derer Gerichts-Personen derer
respective Ortshafsten, intuitu der eingehenden

**fremdden Weine und anderer ausländischen
Geträncke,**

in der anbefohlenen Mase angewiesen und instruiret worden sind.

Da aber dieses anbefohlene Attestat von denen mehresten

§

unt

unterlassen worden; So hat die Creyß: Einnahme daselbe noch abzu-
fordern und mit der Beantwortung gegenwärtiger Erinnerung einzusen-
den. Wie denn auch nur ersagte Creyß: Einnahme obige Stände und
Unter: Einnehmere,

daß sie dem Ausschreiben gemäß, in ihren zu übergebenden Rech-
nungen und Tranck: Steuer: Registern, das anbefohlene Atte-
star, bey jeder Frist, und zwar von und mit Crucis 1782. an,
gehörig beybringen,

nochmals anzuweisen, unvergeßen seyn wird. zc. zc.

Dresden den 15. Julii 1782.

**Chur-Fürstl. Sächsl. Tranck: Steuer: Haupt:
Casse.**

E.



E.

Son **SE**Ses Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, &c.
 Chur = Fürst &c.

Bester, und liebe getreue. Bey Uns sind, zu Feststellung eines
 bessern Verhältnisses, bey denen Steuer = Begnadigungen, we-
 gen erlittener Viehschäden, Vorschläge angebracht worden, welche Wir
 zu Abstellung der, zeithero, bey gedachten Begnadigungen, vorgewalteten
 Ungleichheit sowohl, als zu Erleichterung des Rechnungswerks, und sonst,
 vorzüglich befunden, und demnach in gnädigster Genehmigung derselben,
 resolviret haben: Daß die bisher denen Contribuenten, durch Erlaß der
 Quatember = Steuern, vergüteten Viehschäden = Begnadigungen, sirsihin,
 und zwar von und mit Anfang nächstfolgenden 1783ten Jahres, nicht
 nur nach denen, im Verhältniß derer verlohrnen Stücke an Pferden
 und Rindvieh, in Vorschlag gekommenen fixen Geld = Quantis reguliret =
 sondern auch aus denen Creys = Quatember = Steuer = Casen, auf unsere
 von Zeit zu Zeit, an die Creys = Einnahmen ergehenden Verordnungen,
 bey dem Abschluß jeder Jahres = Rechnung, baar, jedoch also bezahlet
 werden sollen, daß die von denen Calamitosen etwa verbliebenen Schock,
 und Quatember = Steuer = Reste in Abzug gebracht und sofort baar bezah-
 let, überhanpt aber bey Fällen, wo die Begnadigungen den Betrag der
 er Einjährigen Steuern des Calamitosen überschreiten, die Zahlung nur
 auf

auf dieses Jahres Ertrag bewerkstelliget, das Residuum aber allererst in dem nächstfolgendem Jahre vollends vergütet werde.

Damit nun aber die Viehsschäden-Begnadigungen für die Zukunft bestimmet werden können; So haben die Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, ihre, über erfolgte Viehsschäden, zu ersattenden Berichte, jedesmal nach Maßgabe des beyliegenden tabellarischen Formulars, zugleich unter Beobachtung dererjenigen Punkte, die dabey als Notanda und Observanda, noch besonders aufgeführt worden, auf das genaueste einzurichten.

Wir begehren dannhero an euch hierdurch gnädigt, ihr wolleet nicht nur euch selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch in diesen Conformität, an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer, bey Gelegenheit des nächstkünftigen Steuer-Ausschreibens, die weitere Verfügung treffen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum, Dresden, am 1sten November 1782.

Carl August von Schönberg.

In die Thüringische Creyß
Einnahme.

Die Viehsschäden Begnadi-
gungen betreffend.

praef. d. 9. Decembr. 1782.

praef. d. 12. Decembr. 1782.

Christian Friedrich Grabener, S.

375.



TABELLE

über das von verschiedenen Unterthanen in denen zum Amte N. N. (Rittergute N. N.) (Guthe N. N.) (Vorwerk N. N.) gehörigen Ortschaften eingebüßte Zug- und Zucht-Vieh.

Classis I.

Diejenigen Calamitosen betreffend, von denen ein jeglicher bey seiner Naherung über Drey Stück Vieh überhaupt nicht hält.

Nummer	Des Calamitosen		Der Calamitosus				Alter Werth			
	Ort	Nahme	hat zu versteuern an Scho. auf Quartember.	hat zu versteuern. Quartember.	hält an Zug- und Zucht-Vieh überhaup.	hat davon eingebüßt	am Tage u. Jahre	an nachher mercklicher Krankheit	eines je den eingebüßten Stückes Viehes.	
1	N. N. sein Haus ten liebet auf Grund und seits Quartem traa (ut unip nach dem de ao. unter dem Lo tember: Qua begreifen?) ist der Com müne höchste d. d. den zu besserer An quas ihres L tember: Qua lögen	N. N. nebst Gar Ritters (Commun) Fuden, und ber Bey sinalisch Catastro sub no. cal Qua mit mun, ver: Referpts förin: ocal Qua nti über: worden.	Die Eüre geschrieb en der, N. N. Kreis Ein nahme,	ning der, N. Kreis Ein nahm s.	1 Pferde, Fohlen, Kühe, Ochsen, Kalben od. Stiere und Besen, od 10 St. Schaafe, Nota 10 St. Schaafe sind für ein Stück Vind zu rech nen.	1 Pferde, Fohlen, Kühe, Ochsen, Kalben od. Stiere und Besen, od 10 St. Schaafe,				
2	N. N.	N. N.			1 Stück					

Classis II.

Diejenigen Calamitosen betreffend, von denen eines jeglichen Viehstand auf Vier Stück und drüber sich erstreckt. Hierbey ist die Classe Ima vorgeschriebene Tabelle ebenfalls durchgängig zu beobachten.

Die Richtigkeit der in vorstehender Tabelle beschriebenen Angaben wird hierdurch pflichtmäßig attestirt, und veersichert, das man sich der auf ein unrichtiges Zeugniß in dem Generali de dato den 3. Julii 1782. und denen dasinnen angezogenen ältern höchsten Anordnungen gefesteten Strafe an 100. Wfl. gebührend erinnert habe N. N. am N. N.

(L. S.) N. N.

Notan-

Notanda

1) Wegen der Calamitosen aus unmittelbaren Amts-Ortschaften und aus Amtsfähigen-Ortschaften, hat die Richtigkeit der in der Tabelle angelegten Schock- und Quatember-Quantorum der Amts-Steuer-Einnahmer, die Richtigkeit aller übrigen Angaben der Tabelle aber die Gerichts-Obrigkeit zu vertreten;

hingegen liegt

2) in Ansehung der Calamitosen aus schriftsfähigen Ortschaften der Gerichts-Obrigkeit die Vertretung sämtlicher in der Tabelle enthaltenen Angaben allein ob.

3) Ist der Calamitosus nicht schuldig, an seine Gerichts-Obrigkeit und resp: an den Amts-Steuer-Einnahmer oder an die Kreis-Einnahme etwas an Unkosten, unter welchen Nahmen sie auch gefordert werden möchten, zu bezahlen: und Falls ihm, deme, auch denen diesfalls bereits vorhin ergangenen vielfältigen Anordnungen entgegen, ja an Unkosten etwas abgefordert, oder ihm bey der Gerichts-Obrigkeit, auf sein Ansuchen, die Gerichts-Erstattung verweigert werden wollte; so hat derselbe solches mittelst einer bey dem Chur-Fürstlich-Sächsischen Ober-Steuer-Collegio einzureichenden Vorstellung geziemend anzuzeigen, und sich darauf ohnschuldiger Hilfe zu versehen.

Observan-



Obfervanda

1) Haben die Amts- Steuer- Einnahmer und schriftfähigen Gerichts- Obrigkeiten dem Calamitolo, da von ihm nunmehr die Viehschäden- Begnadigung baar zu erwarten ist, wenn er unter dem Vorwande, daß er dergleichen Begnadigung zu hoffen habe, mit Abtrag seiner Steuern zurück- bleiben will, dergleichen Zurückbleibung nicht zu gestatten, sondern ihn zu ununterbrochener völbiger Verichtigung seiner Steuer- Abgaben, da nöthig, anzuhalten, auch die Kreis- Einnahme sich darnach gebührend zu achten.

2) Ist von den schriftfähigen Obrigkeiten bey Angabe des auf dem Besisthume des Calamitoli haftenden Schock- und Quatember- Quanti, mit zu bemerken, zu welcher Kreis- Einnahme die Steuern von sothanem Quanto eingerechnet werden.

3) In Fällen da des Calamitoli Besisthum von Mitterguths oder Commun Grund und Boden abstammte, ist solches sowohl, als auch zugleich dieses, ob dessen zu verrechender Quatember- Beytrag unter dem Local-Quatember- Quanto ursprünglich mit begriffen, oder der Commun zu besserer Aufbringung sothanen Quanti vormals überlassen worden, in der Tabelle mit bezumerken.

4) Wenn innerhalb zwey Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Calamitosus den Viehverlust erlitten, dieserhalb um die Begnadigung gehdrig nicht ange sucht worden; so ist alsdann dergleichen auf sothanen Viehverlust nicht zu hoffen, mithin auch darum keine vergleichliche Anregung zu thun.

Und gleichwie hiernächst

5) nur auf solches Zug- und Zucht-Vieh, welches durch Seuche und Krankheiten eingebüßet worden, Begnadigung zu accordiren ist; Also ist im Gegentheil dergleichen weder auf solches Vieh, welches auf andere Art und Weise verlohren gegangen, nemlich

- auf erfrorenes
- » erfossenes
- » herabgestürztes
- » sich erspießtes
- » sich zu Schanden gelaufenes oder gestopenes
- » sich überfressenes und ersticktes

ferner

- auf, durch den Biß toller Hunde
- » » Weinbrüche
- » » denen Vorspannungen verunglücktes

nicht minder

auf, an den Nachrichten lebendig zum Tödtten überliefertes, oder vom Eigenthümer selbst getödtetes, oder Alters halber umgefallenes Vieh, noch auch auf folgende Arten vom eingebüßten Viehe, nemlich auf Kalben, Versen, Stiere und Fohlen, wenn sie nicht über 1. Jahr alt gewesen sind,

hiernächst

auf einzelne Schaafe, welche die Anzahl von 10. Stück nicht erreichen,

ferner

auf diejenigen Pferde, mit welchen Land-Fuhrwerk getrieben worden,

Dann

auf



auf diejenigen Pferde, so nicht wenigstens in einen Werthe von 8. Thlr. gestanden,

ingleich

auf Maulthiere, Esel, Kälber, Lämmer und Schweine überhaupt

zu bewilligen; und sind daher diejenigen Interessenten welche Vieh auf diese beschriebene Art, und Weise, und von der bezeichneten Gattung verlohren, von dem Gerichts-Dritttheil; daß sie dieserhalb keine Begnadigung zu erwarten haben, zu bescheiden, auch diese zur Begnadigung nicht qualifizierte Vieh-Stücken, in die Tabelle nicht mit einzurücken.

Endlich haben auch

6) diejenigen Untertanen, welche von ihrem Besitztume, wie es Fals sie giebt, bios Schocksteuern, und keine Quatdr-Seuern zugleich entrichten, auf eine Begnadigung wegen erlittenen Vieh-Verlusts, fürs künftige eben so wenig, als zetzter einigen Anspruch zu machen; wornach sey ebene falls gebührend zu achten ist.

S

F.

F.

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.
Chur - Fürst &c.

Süßer und liebe getreue, &c. An euch begehren Wir dannenhero
hierdurch gnädigst, ihr wolleet &c. überhaupt denen Gerichts-
Vorsetzten und Steuern-Einnehmern die genaueste Befolgung dessen, was,
bey Einbringung der Steuern, wegen Vermeidung processualischer Weit-
läufigkeiten und unzulässlicher Kosten und wegen zweckmäßig anzulegender
Execution in den Generalen vom 7. Juli 1734. und 9. Novbr. 1772.
so wohl im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1765. §pho. 3. gemeinst
disponiret worden, gelegentlich einschärfen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 11.
Jun. 1782.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

conf: Acta sub No. 214.
AE. B. de anno. 1780.

Christian Friedrich Grabner.

G.

G.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, &c.
 Chur - Fürst &c.

Bester, und liebe getreue. Wir haben das durch die Beförderung
 Unserer nunmehrigen Conferenz - Ministers Grafen von
 Einsiedel, erledigte Directorium im Ober - Steuer - Collegio, Unserm zeit
 herigen Vice - Ober - Steuer - Directori von Schönberg, von dessen treu de
 vorzessigen Dienst - Eifer, und in dem geführten Vice - Directorio erprobten
 gründlichen Kenntnißen Wir uns ferner nützliche Dienste in jener wichti
 gen Directorial - Stelle versprechen, in Gnaden übertragen, mögen euch
 dannenhero solches zu eurer schuldigen Nachachtung nicht verhalten, und ha
 bet ihr hiervon denen Unter - Einnehmern bey vorsoamender Gelegenheit
 und ohne Verursachung besonderer Unkosten Erbsiaung zu thun.

Datum, Dresden, am 9. August. 1782.

Johann Carl von Werder.

An die Thürinatische Erchs
 Einnahme.
 praef. d. 23. August. 1782.

Christian August Kunze.

S 2



H.

Son **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, ꝛ.
Chur - Fürst ꝛ.

Bester und liebe getreue; Wir haben die erledigte Tranchfeuers
und Donativ - Gelder Haupt - Cassirer Stelle dem zeitlichen
Crepp - Tranchfeuer und Impost - Einnehmer des Meißnischen Creyses,

Johann Christoph Kdnigern,

in Gnaden übertragen, ihn auch zu sohaner zu führenden Cassen Admini-
stration dato mit gewöhnlicher Pflicht belegen lassen, euch aber solches
hierdurch zu eurer Nachricht und Nachachtung nicht verhalten mögen.

Datum Dresden, am 2. Januarii. 1782.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys-
Einnahme.

praef. d. 10. Janr. 1782.

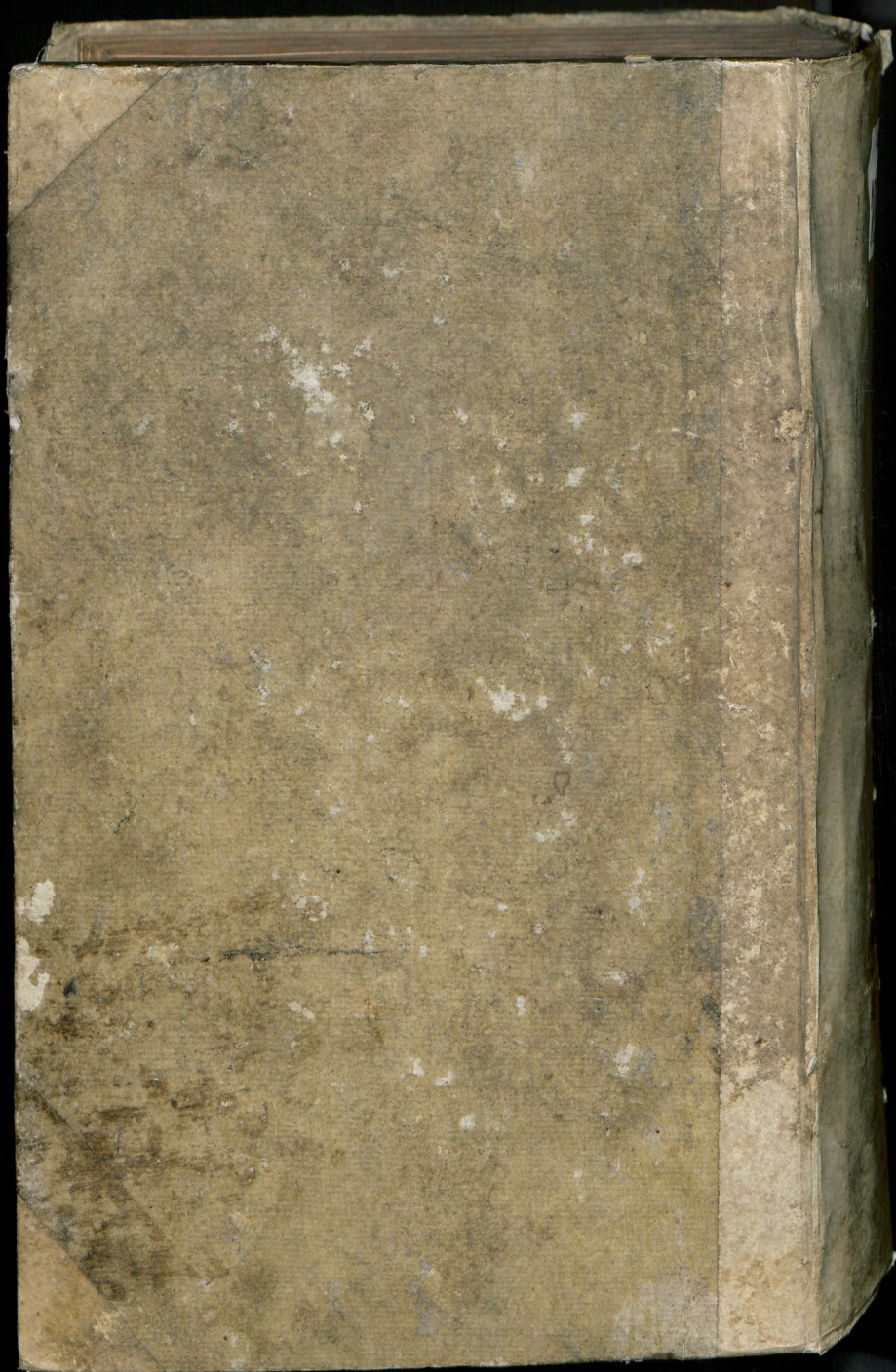
praef. d. 14. Janr. 1782.

Christian August Kunze.



AB: 104395

X 228 5231





Der Durchlauchtigste Chur = Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, &c.
unser gnädigster Herr,

haben für das herannahende

1783^{ste} Jahr

in der sub A. beygedruckten Anfüge, die

Land = Brand = und Pfennig = wie auch Quatember =
Steuern, nicht minder

Imposten von Stempel = Papier, und
Spiel = Charten, ingleichen

Personen = Steuer und Wahl = Groschen

auszuschreiben, und uns zu befehligen geruhet, sämtlichen in den

Thüringischen Creys

einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft
und Städten, wie auch Herren Amts = Stadt = und übrigen Steuer = Einneh =
mern zu genauester und pflichtschuldigster Beobachtung bekandt zu machen,
dass

2)

1.)

4. Exemp. Uchterig inf. 2. 13. Jan.
1783. *[Signature]*

